

Neufassung

Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus

Auf Grund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Sitzung am 26.09.2006 folgende Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Cottbus ist gemäß § 100 Brandenburgisches Schulgesetz Träger von Schulen. In diesen Schulen ist die Nutzung von Unterrichtsräumen, Fachkabinetten, Speiseräumen, Aulen und Therapiebecken durch Dritte möglich.

§ 2 Nutzung von Schulräumen

1. Schulräume können zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden. Darüber entscheidet, im Benehmen mit dem zuständigen Schulleiter und unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Cottbus, die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien.
2. Die Überlassung von Räumen in Schulen, einschließlich vorhandener Einrichtungen, erfolgt nach schriftlicher Antragstellung an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien.
Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin einzureichen.
3. Die Überlassung wird abschließend durch einen schriftlichen Mietvertrag, auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), vereinbart.
4. Eine Nutzung der Räume ist generell nur bis 22:00 Uhr möglich.
5. Während der Schulferien und an Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Gegebenheiten zulassen.
6. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

§ 3 Entgelte

Für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus werden folgende Entgelte für jeweils eine Nutzungsstunde erhoben:

für einen Unterrichtsraum	10,00 Euro
für einen Speiseraum	15,00 Euro
für eine Lehrküche	20,00 Euro
für eine Aula/ einen Mehrzwecksaal	35,00 Euro
für ein Therapiebecken	60,00 Euro

§ 4 Entgeltbefreiung

1. Bei schulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen die im Interesse der Schule sind, werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
2. Bei Veranstaltungen mit kulturellem und bildungsförderndem Charakter, die mit Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) durchgeführt und von nachweislich in der Stadt Cottbus eingetragenen gemeinnützigen Vereinen getragen werden, werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
3. Die Stadt Cottbus kann in Abweichung von § 3 bei Einzelveranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse stehen, auf Antrag eine gesonderte Einzelfallentscheidung treffen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

1. Der Entgeltanspruch entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.
2. Für einmalige und kurzfristige Nutzung ist das Entgelt auf Grund des geschlossenen Mietvertrages vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
3. Für jährliche und langfristige Nutzung erfolgt die Entrichtung des Entgeltes auf der Grundlage des Mietvertrages.
4. Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus unter Angabe des im Mietvertrag bekannt gegebenen codierten Zahlungsgrundes einzuzahlen.

§ 6 Nutzungsbedingungen

1. Die Mieter erkennen die in den jeweiligen Schul- und Hausordnungen festgelegten Rechte und Pflichten an.
2. Die Mieter erkennen die im Mietvertrag festgelegten Bedingungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Festlegungen für die Haftung im Schadensfall an.

§ 7 Kündigung

Kündigungsfristen werden im abzuschließenden Mietvertrag schriftlich vereinbart. Von einem Vertrag kann die Stadt Cottbus vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Die für das Schuljahr 2007/2008 bestehenden, befristeten Verträge bleiben davon unberührt. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 29.01.2003 außer Kraft.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister